

Beilage No. II. b.

Auszug aus der Bestallung der Hammerinspection, auf die der Oberhütteninspector E. L. Haffe im Jahre 1814, zur Zeit des damaligen fremden Gouvernements einstweilen verpflichtet worden ist.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Engern und Westphalen, des heil. Römischen Reichs Erzmarshall und Churfürst ꝛc.

Insonderheit hat derselbe bei der übertragenen Obererzgebirgischen und Voigtländischen Hammerinspection

2) genau Acht zu haben, daß von den gegenwärtig in den Churfürstl. Aemtern Schwarzenberg und Crottendorf, auch Voigtsberg und Wolfenstein sich befindenden Eisenhütten und Hammerwerken, und wenn ferner während dessen Dienstzeit in diesen gedachten und übrigen Aemtern mehrere dergl. aufkommen sollten, *) so wie auch von denen Eisensteinzechen, insoweit bei denselben Unser Interesse mit den Hammerwerken in Verbindung steht, jedesmal die Uns zuständigen Intraden an Zehnten, Ladegeld und Waagegrofchen von den Hammerwerksbesitzern gebührend abgestattet und berechnet werden. Damit aber auch

3) hierunter nichts verabsäumt oder zu Verkürzung der Churfürstl. Einkünfte, Gelegenheit gegeben werde, so hat derselbe ꝛc.

dafür Sorge zu tragen, daß durch Verkauf, Verschenk, oder Verparthierung einiger Eisensteine und Glasköpfe, oder durch das, was an dergl. entweder aus Böhmen heraus, oder von hier hineingeschafft wird, an Unseren Zehntengebührnissen keine Verkürzung geschehe. Um diesen Endzweck weniger zu verfehlen, soll der Hammerinspector befugt sein, jederzeit den Steinmessern das Meßbüchel abzufordern, und diese sollen verbunden sein, ersterem solches, so oft er es begehrt, ohne Weigerung vorzulegen, und ihm auszuantworten, wie denn auch die Eisensteinmesser jedesmal alsobald nach jeglichem Quartalschluß ihre Verzeichnisse über berührte Eisenstein-Vermessung und Zehnten-Gelder der Hammerinspection ungesäumt und ungehindert auszubändigen schuldig und gehalten sein sollen.

Damit nun aber auch

4) gehörige Bestimmung erlangt werde, wie viel Hohe=Defen, Blech- und Stabfeuer ꝛc. bei jeglichem unter der Hammerinspection Obacht gelege-

*) Wie z. B. zu Berggießhübel, Grödiß und jetzt bei Zwickau.